

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 06/2009

19. Jahrgang

13. März 2009

---

### Inhaltsverzeichnis

- 14** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änderung
  
- 15** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald -
  
- 16** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 128 – Am Stadtwald –
  
- 17** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters

14

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änderung**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. März 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Metzkausen, Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt im:

Norden und Osten	durch die Grundstücke Homberger Straße 8, 6 und 6a, Hasseler Straße 85 sowie Mohrengarten 20 und 26
Süden	durch die Grundstücke Kirchendeller Weg 1-5 und 7 tlw.
Westen	durch die Grundstücke 1, 3 und Am Hügel 15.

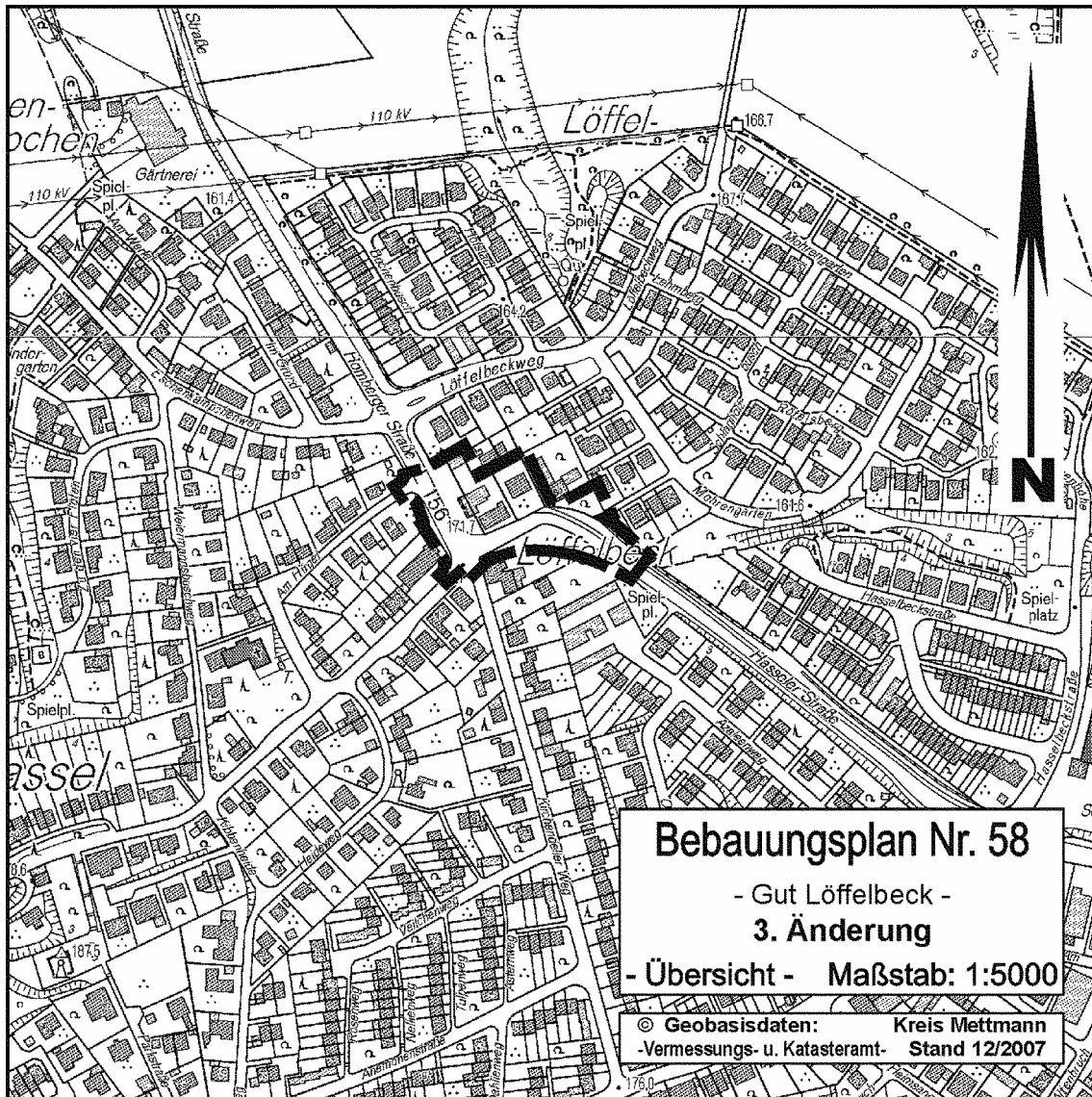
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 06.03.2009

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



15

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. März 2009 die öffentliche Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt im

- Norden durch die Goldberger Straße, die Grundstücke von Landwirtschaftskammer und Verwaltungsschule, durch den Hugenhauser Weg sowie eine ca. 1,2 ha große Fläche nördlich des Hugenhauser Weges westlich der geplanten Osttangente,
- Osten durch eine ca. 120 m östlich der heutigen Sportplatzflächen, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Linie (entlang der Trasse der geplanten Osttangente) und durch die nördliche und westliche Grenze des Parkplatzes für das Naturbad,
- Süden durch den Stadtwald,
- Westen durch den Böttinger Weg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Umnutzung von Flächen für Sportanlagen bzw. Tennisanlagen in ein attraktives Wohngebiet im Anschluss an den Stadtwald zu schaffen.

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald - wird mit Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. März 2009 bis 24. April 2009 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags - freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

a) Gutachten / Untersuchungen

Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, Gutachterliche Stellungnahme zu einzelnen Tiergruppen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

b) Stellungnahmen von Behörden  
im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB

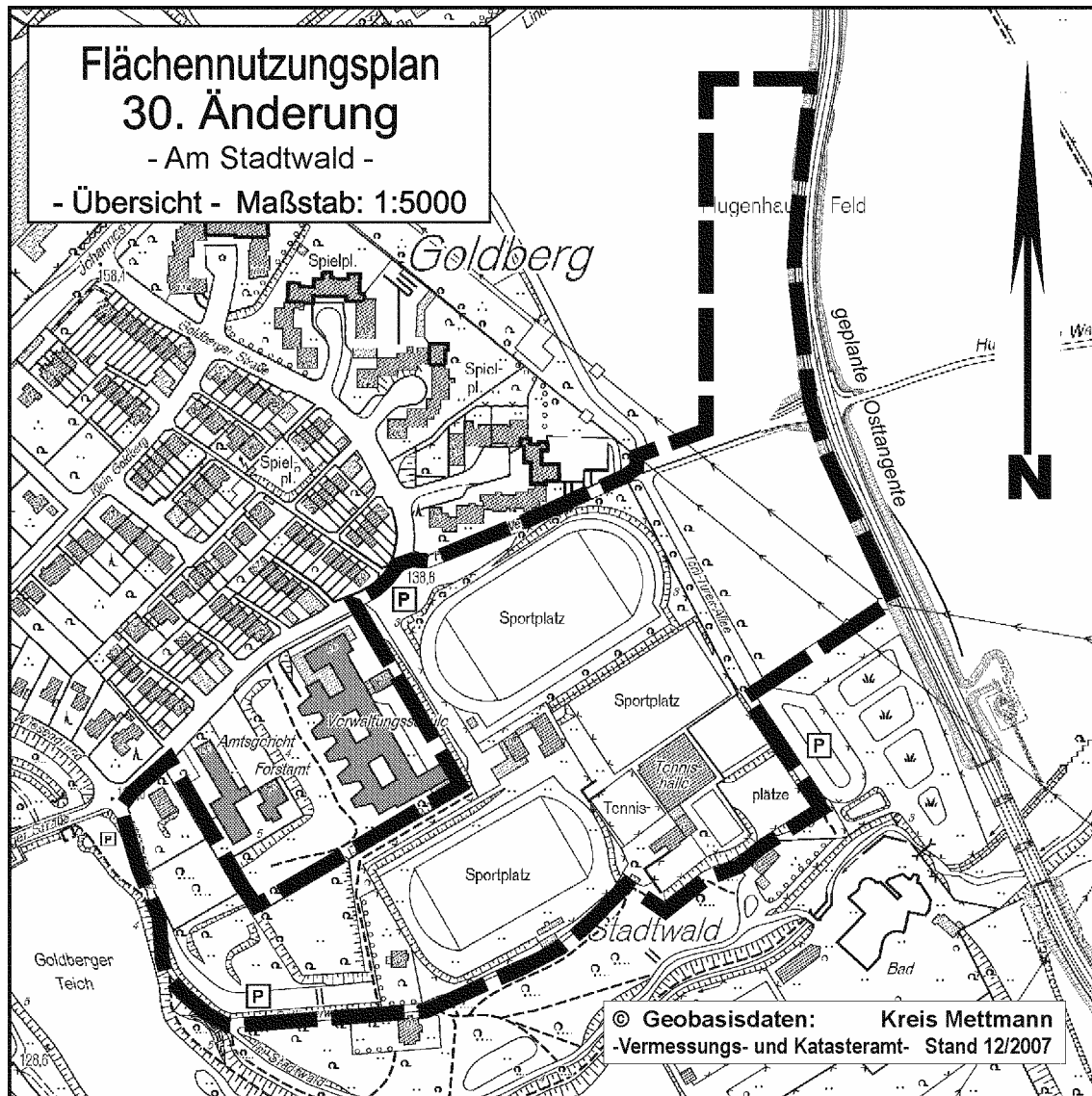
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 11.03.2009

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 128 – Am Stadtwald -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. März 2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 128 – Am Stadtwald - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt im

- Norden durch die Grundstücke von Forstamt, Landwirtschaftskammer und Verwaltungsschule sowie durch den Hugenhauser Weg bis zur geplanten Osttangente,
- Osten durch eine ca. 120 m westlich der heutigen Sportplatzflächen, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Linie (entlang der Trasse der geplanten Osttangente) und durch die nördliche und westliche Grenze des Parkplatzes für das Naturbad,
- Süden durch den Stadtwald,
- Westen durch den Böttinger Weg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Umnutzung von Flächen für Sportanlagen bzw. Tennisanlagen in ein attraktives Wohngebiet im Anschluss an den Stadtwald zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 – Am Stadtwald - wird mit Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. März 2009 bis 24. April 2009 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags - freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags -	von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

a) Gutachten / Untersuchungen

Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, Gutachterliche Stellungnahme zu einzelnen Tiergruppen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

b) Stellungnahmen von Behörden  
im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

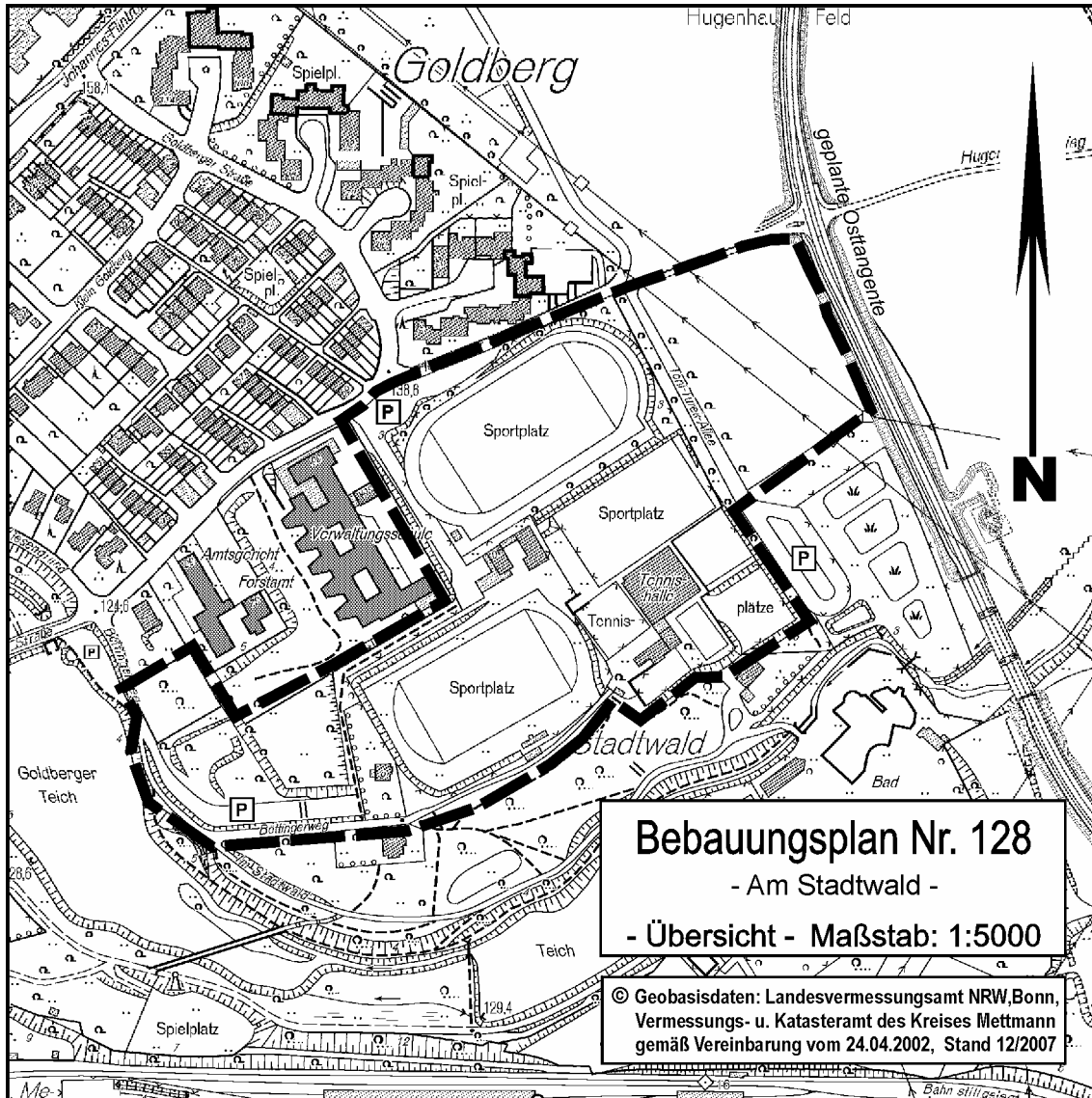
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 11.03.2009

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec





17

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.2008 gemäß § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (alte Fassung), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Mettmann beschlossen.

Die Jahresrechnung weist folgendes Ergebnis auf:

	EUR	EUR
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		78.920.568,71
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		10.365.757,85
Summe Soll-Einnahmen		89.286.326,56
+ Neue Haushaltseinnahmereste		-,-
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		-,-
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		-1.518.515,06
- Pauschale Restebereinigung		
Verwaltungshaushalt	2.700.000,00	
Vermögenshaushalt	-,--	2.700.000,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		88.104.841,62
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		86.324.202,48
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		7.366.292,76
(darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: --,-- EUR)		
Summe Soll-Ausgaben		93.690.495,24
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	792.388,45	
Vermögenshaushalt	3.613.188,36	4.405.576,81
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	40.597,65	
Vermögenshaushalt	718.175,58	758.773,23
- Abgang alter Kassenausgabereste		-,--
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		97.337.298,82
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		-9.232.457,20

Gemäß § 94 (1) GO a. F. sprechen die Ratsmitglieder unbeschadet der Weiterverfolgung einzelner Prüfungsbemerkungen dem Bürgermeister die Entlastung aus.

Der Beschluss des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht kann im Rathaus, Zimmer 117, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Mettmann, 26.02.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Reinhold Salewski  
Stadtkämmerer